



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 36. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 22.02.2023 • Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Cottbus gesucht • Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Aufrechterhaltung der 	<p>SEITE 1</p> <p>SEITE 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen im Stadion der Freundschaft/Stadion pšijašelstwa • Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Flurbereinigungsverfahren Spreebogen Verf.-Nr. 6001 Q - Ausführungsanordnung • Durchführung der Gewässerschau 2023 	<p>SEITE 4</p> <p>SEITE 6</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 38. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 22.03.2023 • Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien • Lernzentrum aktuell
--	---	--	---	--

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 36. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 22.02.2023 veröffentlicht.

**Beschlüsse
der 36. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Cottbus/Chóšebuz
vom 22.02.2023**

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-006/23	33. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) einstimmig beschlossen	OB-006-36/23
OB-007/23	Benennung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 18 Abs. 2 und 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 5 und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz einstimmig beschlossen	OB-007-36/23
OB-008/23	34. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) einstimmig beschlossen	OB-008-36/23

I-002/23	Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter/Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Austauschblatt vom 07.02.2023) (Austauschvorlage vom 20.02.2023) einstimmig beschlossen	I-002-36/23
II-001/23	Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen im Stadion der Freundschaft/Stadion pšijašelstwa mehrheitlich beschlossen	II-001-36/23
III-001/23	Schulentwicklungsplan der Stadt Cottbus/Chóšebuz 2022 – 2027 (Ergänzungsblatt vom 10.02.2023) (Ergänzungsblatt vom 17.02.2023) einstimmig mit Änderungen beschlossen	III-001-36/23
V-008/23	Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 – 2024 (Mandate der Stadt Cottbus/Chóšebuz) – 12. Ergänzung einstimmig beschlossen	V-008-36/23
Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
AT-04/23	Errichtung eines Friedhofes bzw. einer Gräberstätte für Bestattungen von Verstorbenen muslimischen Glaubens	AT-04-36/23

Antragsteller:
Fraktionen DIE LINKE.;
B90/DIE GRÜNEN; SPD
(Austauschantrag vom 25.01.2023)
(Austauschantrag vom 15.02.2023)
mehrheitlich angenommen

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-001/23	Nachträgliche Genehmigung einer Eilentscheidung - Aufnahme eines Investitionskredites mehrheitlich beschlossen	I-001-36/23

Cottbus/Chóšebuz, 24.02.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**Öffentliche Bekanntmachung
Ehrenamtliche
Richterinnen und Richter
für das Verwaltungsgericht
Cottbus gesucht**

Bis zum 31.05.2023 sucht die Stadt Cottbus/Chóšebuz interessierte Bürgerinnen und Bürger, welche das Ehrenamt eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin am Verwaltungsgericht Cottbus wahrnehmen möchten. Voraussetzungen für dieses Ehrenamt sind: Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein, er soll das 25. Lebensjahr vollendet und **seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes** haben. Interessenten bewerben sich bei der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Rechtsamt, (Tel.: 612 2315). Ein Formular kann von der Internetseite der Gemeinde www.cottbus.de/schoeffen heruntergeladen werden. Nähere Informationen erhalten Sie auf der o. g. Internetseite, im Rathaus oder unter der angegebenen Telefonnummer.

Cottbus/Chóšebuz, 22.02.2023

gez. Horst-Werner Gabriel
Leiter Rechtsamt

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuž für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen im Stadion der Freundschaft/Stadion pśijaśelstwa

Paragraphen

- § 1 Zweck, Geltungsbereich
- § 2 Veranstalterpflichten
- § 3 Verhalten im Geltungsbereich der Verordnung
- § 4 Verbote
- § 5 Zugangskontrolle
- § 6 Aufenthalt im umfriedeten Bereich des Stadions
- § 7 Aufenthaltsverbote
- § 8 Inverwahrungnahme von Sachen
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Anwendung sonstiger Vorschriften
- § 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Auf der Grundlage der §§ 5 und 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Cottbus/Chósebuž als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Verkehrssicherheit im Bereich des Stadions der Freundschaft/Stadion pśijaśelstwa - im Folgenden „Stadion“ genannt – im Zusammenhang mit der öffentlichen Austragung von Veranstaltungen.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den gesamten Bereich des Stadions der Freundschaft. Dieser Bereich umfasst das umfriedete Gelände des Stadions einschließlich der Gebäude und Versammlungsstätten des Stadions sowie alle nicht eingefriedeten Flächen innerhalb der nachfolgend beschriebenen Begrenzung:
 - Bahnlinie Cottbus/Chósebuž – Forst/Lausitz zwischen der Parzellenstraße und Stadtring
 - Parzellenstraße zwischen der Bahnlinie Cottbus/Chósebuž – Forst/Lausitz und der Zufahrtstraße zum Stadtring inklusive der Stromstraße und den Parkplätzen zwischen Stromstraße und Parzellenstraße
 - Stadtring zwischen Bahnlinie Cottbus/Chósebuž – Forst/Lausitz und der Zufahrtstraße zur Parzellenstraße
 - Zufahrtstraße vom Stadtring zur Parzellenstraße inklusive dem Parkplatz Parzellenstraße/Alte Chemiefabrik

Die genannten Straßen und Verkehrseinrichtungen selbst gehören zum Geltungsbereich dieser Verordnung. Eine Planskizze ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung.

- (3) Diese Verordnung gilt in der Zeit von drei Stunden vor planmäßigem Beginn bis zwei Stunden nach Beendigung der Veranstaltung.

§ 2 Veranstalterpflichten

- (1) Der Veranstalter hat die beabsichtigte, öffentliche Austragung von Veranstaltungen gegenüber der Ordnungsbehörde mit Bekanntwerden, jedoch spätestens 14 Tage vorher, anzuzeigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit voraussichtlich weniger als 1.000 Besucherinnen und Besuchern hat die Anzeige der Veranstaltung nach dem oben genannten

Termin sofort nach der feststehenden Terminierung zu erfolgen.

- (2) Der Veranstalter hat innerhalb des umfriedeten Geländes des Stadions während des in § 1 Absatz 3 normierten Geltungszeitraumes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schädigungen von Personen und/oder Sachen zu verhindern.
- (3) Zu den erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 zählt insbesondere die Pflicht des Veranstalters, rechtzeitig vor der Veranstaltung eine Sicherheitsberatung mit Ordnungsbehörden und -diensten durchzuführen, sowie während der gesamten Veranstaltung einen Ordnerdienst zu stellen.
- (4) Der Veranstalter gewährleistet die Volljährigkeit und die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit der eingesetzten Ordnungskräfte. Er gewährleistet ferner eine im Hinblick auf die zu erwartenden Besucherzahlen und das sonstige im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung für den Veranstalter erkennbare Gefahrenpotential ausreichende Anzahl von Ordnungskräften. Die Übertragung von Sicherheitsaufgaben an Dritte befreit den Veranstalter nur dann von der Pflicht, die Zuverlässigkeit der einzelnen Ordnungskräfte zu gewährleisten, wenn diese Dritten Sicherheitsfirmen sind, die über eine Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung verfügen. Auch bei Übertragung von Sicherheitsaufgaben an Dritte hat der Veranstalter zu gewährleisten, dass eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zum Einsatz kommt.
- (5) Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass:
 - a. der Ordnerdienst im Zeitraum gemäß § 1 Absatz 3 dieser Verordnung von einer geeigneten Person geführt wird; diese Person ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet,
 - b. die Ordnungskräfte mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind,
 - c. der Ordnerdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen,
 - d. der Ordnerdienst als solches für jedermann deutlich erkennbar ist, z. B. durch entsprechende Kleidungsstücke bzw. Beschriftung der Bekleidung

- (6) Der Veranstalter hat im Rahmen der Einlasskontrolle dafür Sorge zu tragen, dass erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen kein Zutritt zum umfriedeten Bereich des Stadions gewährt wird. Gleiches gilt für Personen, bei denen sonstige Tatsachen die Annahme begründen, dass sie sich innerhalb des umfriedeten Bereichs des Stadions an gegen Personen oder Sachen gerichteten Schädigungshandlungen beteiligen werden sowie für Personen, denen vom Veranstalter gemäß seinem Hausrecht ein Stadionverbot ausgesprochen wurde.

- (7) Im Innenraum sind vom Veranstalter ausreichend und geeignete Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Der Ordnerdienst ist im Gebrauch dieser Dinge zu schulen.
- (8) Vor Beginn des Einlasses in den umfriedeten Bereich des Stadions ist vom Veranstalter die Funktionsfähigkeit der Panikverschlüsse der Sicherheitstore zu überprüfen. Die Sicherheitstore sind entsprechend der Besucherzahl mit Ordnungskräften zu besetzen. Der Ordnerdienst hat ferner von Beginn des Einlasses alle für die Sicherheit notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen betriebsbereit, frei zugänglich und nutzbar zu halten. Eine Einschränkung der Nutzbarkeit der vorgenannten Einrichtungen durch Ausschmückungen jeglicher Art darf nicht erfolgen.

- (9) Die Ordnungsbehörde kann Personen vom Ordnerdienst ausschließen.

§ 3 Verhalten im Geltungsbereich der Verordnung

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
- (2) Den Anordnungen der Ordnungsbehörde, der Polizei und des Ordnerdienstes ist Folge zu leisten.

§ 4 Verbote

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist Besucherinnen und Besuchern das Mitführen folgender Gegenstände ohne amtliche Ermächtigung untersagt:
 - a. Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrem Besitzer hierzu bestimmt sein könnten,
 - b. Flaschen, Gläser, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material,
 - c. sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen,
 - d. Feuerwerkskörper und sonstige pyrotechnische Gegenstände,
 - e. alkoholische Getränke, welche nach dem Jugendschutzgesetz nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden dürfen,
 - f. Tiere,
 - g. ätzende, entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen.
- (2) Verboten ist den Besucherinnen und Besuchern weiterhin, rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende sowie rechts- und/oder linksradikale Parolen zu äußern, zu zeigen oder zu verbreiten, öffentlich in irgendeiner Form die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder Herkunft zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend zu verhalten.

§ 5 Zugangskontrolle

- (1) Im umfriedeten Bereich des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die gültige Eintrittskarten oder sonstige gültige Zutrittsberechtigungen (z. B. Onlinetickets, Ehrenkarten, Arbeitskarten, Dienstausweise) mit sich führen.
- (2) Jede Person ist beim Betreten des umfriedeten Bereichs des Stadions verpflichtet, dem Ordnerdienst ihre Eintrittskarte oder ihre Zutrittsberechtigung unangefordert vorzuzeigen.
- (3) Eintrittskarten und Zutrittsberechtigungen sind innerhalb des umfriedeten Bereichs des Stadions auf Verlangen zur Überprüfung dem Ordnerdienst, der Ordnungsbehörde oder der Polizei vorzuweisen und/oder auszuhändigen.
- (4) Die Ordnungsbehörde, die Polizei und der Ordnerdienst sind berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - auf das Mitführen von Waffen, gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen sowie Alkohol- oder Drogenkonsum hin zu überprüfen; mitgeführte Sachen können dabei durchsucht werden.
- (5) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt innerhalb des umfriedeten Bereichs des Stadions nicht nachweisen können, und Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellen, sind vom Ordnerdienst zurückzuweisen und am Betreten des umfriedeten Bereichs des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
- (6) Es darf nur der auf der Eintrittskarte bzw. auf der Zutrittsberechtigung für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden. Jede Person ist verpflichtet, auf Anweisung der Ordnungsbehörde, der Polizei und des Ordnerdienstes einen anderen als den auf der Eintrittskarte oder der Zutrittsberechtigung vermerkten Platz einzunehmen.
- (7) Es ist nicht gestattet, den umfriedeten Bereich des Stadions in erkennbar betrunkenem oder sonst wie beraushtem Zustand zu betreten.

(8) Im Übrigen haben die Ordnungsbehörde, die Polizei und der Ordnungsdienst jederzeit das Recht, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuschreiten, falls dies notwendig ist. Über die Notwendigkeit der Maßnahme entscheiden die Ordnungsbehörde und/oder die Polizei entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Aufenthalt im umfriedeten Bereich des Stadions

- (1) Während des Aufenthaltes im umfriedeten Bereich des Stadions ist es den Besucherinnen und Besuchern nicht gestattet:
- den Innenraum, das Spielfeld und die Funktionsräume ohne Erlaubnis zu betreten,
 - Sitzplätze und Bänke zu besteigen sowie die Gittergassen in den Zuschauerbereichen im Innenbereich des Stadions zu betreten,
 - bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafel, Tribünen, Dächer, Masten), Umwehrungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), Kamera- und Polizeipodeste sowie Bäume zu besteigen, zu bekleben, zu bemalen oder zu beschriften,
 - auf Auf- und Abgängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu liegen, diese zu versperren oder ohne, dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen bzw. sich aufzuhalten,
 - außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - sich in erkennbar betrunkenem oder sonst beraushtem Zustand aufzuhalten,
 - mit Gegenständen jeder Art zu werfen,

- Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschließen,
- Waren, Drucksachen oder -werke, auch Eintrittskarten, ohne Erlaubnis des Veranstalters zu verkaufen oder zu verteilen,
- Sammlungen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde und des Veranstalters oder des Stadieneigentümers durchzuführen,
- Trillerpfeifen zu benutzen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören.

(2) Ab Beginn des Einlasses zu einer Veranstaltung ist es grundsätzlich nicht gestattet, Getränke an Besucher der Veranstaltung anders als in Papp- oder Kunststoffbechern auszugeben.

§ 7 Aufenthaltsverbote

- Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Geltungsbereich verwiesen werden.
- Gegen Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen haben, kann durch die Ordnungsbehörde für den Geltungsbereich ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden.

§ 8 Inverwahrnehmung von Sachen

Mitgeführte Sachen, welche durch die Besucherin oder den Besucher nicht mit in den umfriedeten Bereich des Stadions genommen werden dürfen, werden vom Veranstalter im Rahmen seiner Möglichkeiten in Verwahrung genommen und - soweit sie nicht für ein Straf- oder Bußgeldverfahren benötigt werden - nach der Veranstaltung zurückgegeben. Ein Rechtsanspruch auf Inverwahrnehmung besteht für den Besucher nicht.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Ordnungsbehörde kann zu allen Regelungen und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen erlassen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Diese Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder gegen Auflagen nach § 9 dieser Verordnung verstößt.
- Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481) in der jeweilig gültigen Fassung bestimmten Rahmen.

§ 11 Anwendung sonstiger Vorschriften

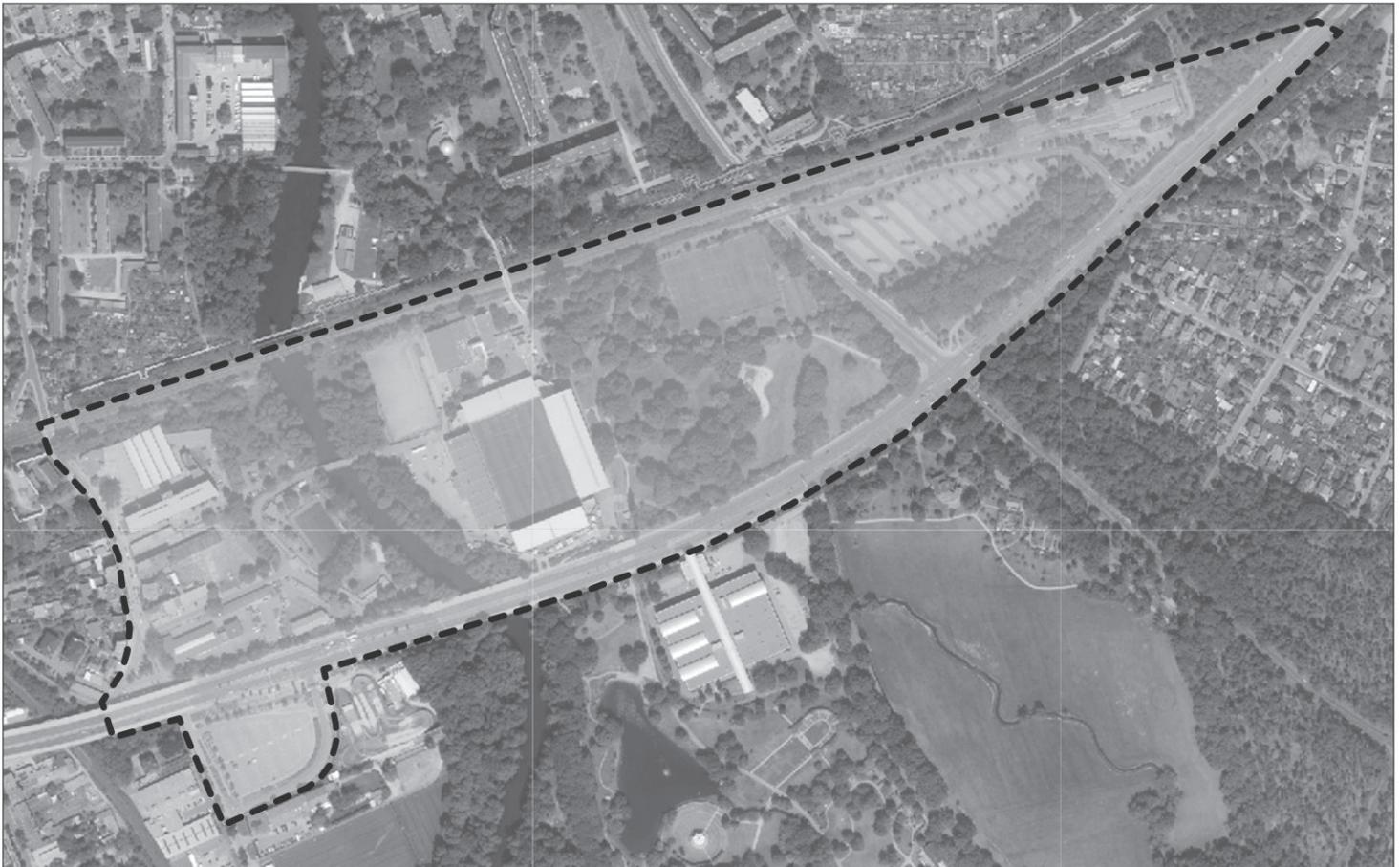
Diese ordnungsbehördliche Verordnung berührt nicht die Geltung bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, wie z. B. des Strafgesetzbuches, des Versammlungsrechtes, des Waffen- und Sprengstoffrechtes.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadion der Freundschaft und Umgebung (Stadionordnung) vom 03.02.2003 außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 26.02.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz



© 2023 Stadt Cottbus, alle Rechte vorbehalten. © 2023 Stadt Cottbus, alle Rechte vorbehalten.

Datum: 2023
Bearbeiter: FB Ordnung und Sicherheit
Maßstab: 1:3500
Format: DIN A3

Auszug aus dem IntraGIS der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen im Stadion der Freundschaft/Stadion pšijašelstwa

Anlage 1 - Kartenauszug

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers
Stadtverwaltung Cottbus, Postfach 101235, 03012 Cottbus



AMTLICHER TEIL

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet hiermit gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen Verf.-Nr. 6001 Q

die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrag 1 an.

- Mit dem **01.04.2023** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes durch die vorläufige Besitzzeiweisung vom 12.05.2022 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 12.05.2022 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzzeiweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit mit 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

- Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).
- Anträge nach § 71 FlurbG auf Regelung des Nießbrauchs oder von Pachtverhältnissen sind innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seinen Nachtrag 1 anhängig sind. Der Flurbereinigungsplan ist unter Berücksichtigung der durch den Nachtrag 1 eingeführten Änderungen bestandskräftig.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erb-

auseinandersetzung), somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seinem Nachtrag vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 02. Februar 2023

Im Auftrag

gez. **Matthias Benthin**

Öffentliche Bekanntmachung Durchführung der Gewässerschau 2023

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt seine Verbandsgewässerschau gemeinsam mit der behördlichen Gewässerschau der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Untere Wasserbehörde **am Montag, den 20. März 2023** durch.

Treffpunkt: Gewässerverband Spree-Neiße
Am Großen Spreewehr 8
03044 Cottbus (Eingang Nordring)

Uhrzeit: 9:00 Uhr

Die Bekanntmachung der Verbandsgewässerschau erfolgt gemäß § 29 der Verbandsatzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße i. V. m. §§ 44 und 45 des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

Die Bekanntmachung und Durchführung der behördlichen Gewässerschau erfolgt gemäß § 111 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).

Die Schauen sind öffentlich und beziehen sich auf Gewässer II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes (hier: Bereich östlich der Spree). Im Rahmen der Gewässerschauen erfolgt die Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für das anstehende Unterhaltungsjahr.

Nach hier vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 29 Abs. 1 der Verbandsatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

Cottbus/Chósebus, 27.02.2023

**Stadtverwaltung
Cottbus/Chósebus
Fachbereich
Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde**

gez. **Stephan Böttcher**
Fachbereichsleiter

**Gewässerverband
Spree-Neiße**

gez. **Dieter Perko**
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus i. V. m. § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **38. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebus**

**am Mittwoch, den 22.03.2023,
um 17:00 Uhr, Stadthaus, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus, Ratssaal stattfindet.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 14.03.2023

Tagesordnung

**38. Sitzung des Hauptausschusses
der Stadt Cottbus/Chósebus**
am Mittwoch, den 22.03.2023,
um 17:00 Uhr, Stadthaus, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus, Ratssaal

I. Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung**
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
- Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung**
- Einwohnerfragestunde**
 - Parkplatz Ostrower Platz EWA-17/23
Anfragesteller:
Herr Patrick Schneiderei
 - Parkordnung-Gebührenordnung der Stadt Cottbus/Chósebus EWA-18/23
Anfragesteller:
Herr Erwin Saschowa
- Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - Erziehung, Heimpflege und Eingliederung von Kindern und Jugendlichen AN-15/23
Anfragesteller:
Fraktion GfC
 - Fahrradparkhäuser AN-16/23
Anfragesteller:
Fraktion Unser Cottbus!/FDP
 - Wandbild des Cottbuser Tierpark-Fördervereins in der Cottbuser Bahnhofstraße AN-20/23
Anfragesteller:
Herr Andy Schöngarth
 - Bestands- und Aufnahmesituation in der Stadt Cottbus AN-21/23
Anfragesteller:
Herr Andy Schöngarth
 - Haushaltsplan der Stadt Cottbus 2023 AN-23/23
Anfragesteller:
Fraktion AfD

AMTLICHER TEIL

6.6.	ASP (Afrikanische Schweinepest) und Ihre Auswirkungen Antragsteller: Fraktion AfD	AN-25/23	8.6.	Wiederwahl des Beigeordneten Dr. Markus Niggemann	I-008/23	9.3.	Maßnahmenplan Barrierefreie Verwaltung Antragsteller: Fraktion SPD	AT-07/23
7.	Berichte und Informationen		8.7.	1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.04.2013 zwischen dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz im Bereich Landwirtschaft, Veterinär und Lebensmittelüberwachung	II-002/23	9.4.	Verzicht auf Lichtmastplakatierung Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.	AT-08/23
7.1.	Oberbürgermeister Berichterstatter: Herr Schick		8.8.	Entschädigungslose Übertragung Betriebsvermögen an öffentlich-rechtliche Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz (SFPM)	III-005/23 (HA)	9.5.	Keine schwarzen Dächer mehr Antragsteller: Fraktion GfC	AT-09/23
7.2.	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Droglá		8.9.	Übertragung der als „Pückler-Sammlung“ bezeichneten Kunst- und Kulturgüter an die öffentlich-rechtliche Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz (SFPM)	III-002/23	9.6.	Gastro- und Kulturwegeleitsystem Antragsteller: Fraktion Unser Cottbus!/FDP	AT-10/23
7.3.	Vorsitzender des Hauptausschusses Berichterstatter: Herr Dr. Bialas		8.10.	Fortführung der Beteiligung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am „Theater- und Orchester-rahmenvertrag zur Finanzierung ausgewählter Theater- und Orchester im Land Brandenburg im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2026“ (TORV)	III-003/23	10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen		
7.4.	Petitionen		8.11.	Besetzung des Jugendhilfeausschusses	III-004/23	11. Hinweise und Anfragen		
7.5.	Ankündigung der Durchführung der aktuellen Stunde zur StVV am 29.03.2023 mit dem Thema: „Netzerweiterung Straßenbahn“ Antragsteller: Fraktionen CDU; SPD; DIE LINKE.; Unser Cottbus!/FDP; AUB-FW/SUB; B90/DIE GRÜNEN; GfC	F-01/23 AS	8.12.	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“	IV-006/23	II. Nicht öffentlicher Teil		
7.6.	Ankündigung schriftlicher Bericht der „EGC Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH“ zur StVV am 29.03.2023 Berichterstatter: Herr Peter Doell (Geschäftsführer der „EGC Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH“)		8.13.	Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“	IV-007/23	1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung		
7.7.	Information über die Vergabe von Bauleistung nach VOB – Theodor-Fontane-Gesamtschule 3. BA - Los Heizung/Sanitär	IV-028/23 INF	8.14.	Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. N728/124 „Feuer- und Rettungswache II - Ewald-Haase-Straße“	IV-012/23	2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung		
7.8.	Information über die Vergabe von Bauleistung nach VOB – Theodor-Fontane-Gesamtschule 3. BA - Los Lüftung	IV-029/23 INF	8.15.	Einrichtung der „Klima-Kommission der Stadt Cottbus/Chóšebuz“	V-002/23	2.1.	Bestechungsgelder und Arbeitspapiere für Ausländer Antragsteller: Herr Andy Schöngarth	AN-22/23
7.9.	Information über die Vergabe von Bauleistung nach VOB – Grundschulzentrum Hallenser Straße, Teilobjekt Schule - Los Lüftungsinstallation	IV-031/23 INF	8.16.	Leitlinie „Klima-Kommission der Stadt Cottbus/Chóšebuz“	V-003/23	2.2.	Nebenkostenrückerstattung der Mieter von Adler Wohnen Antragsteller: Fraktion AfD	AN-24/23
7.10.	Information über die Vergabe von Bauleistung nach VOB – Theodor-Fontane-Gesamtschule 3. BA - Los Rohbauarbeiten Haus B	IV-032/23 INF	8.17.	Wahl- und Berufungsverfahren der Klima-Kommission der Stadt Cottbus/Chóšebuz	V-004/23	3. Berichte und Informationen		
8.	Vorlagen der Verwaltung		8.18.	„Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 – 2024 (Mandate der Stadt Cottbus/Chóšebuz) – 13. Ergänzung“	V-009/23	3.1.	Oberbürgermeister Berichterstatter: Herr Schick	
8.1.	35. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)	OB-013/23	9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung		3.2.	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Droglá		
8.2.	Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Süd II	I-003/23	9.1.	Prüfung weiterer Standorte von Tiny House Siedlungen in Cottbus/Chóšebuz Antragsteller: Fraktion Unser Cottbus!/FDP	AT-05/23	3.3.	Vorsitzender des Hauptausschusses Berichterstatter: Herr Dr. Bialas	
8.3.	5. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 und Änderung Stellenplan	I-005/23	9.2.	Veränderung/Anpassung des § 16 der Geschäftsordnung (Sitzungsablauf und Sitzungsleitung) Antragsteller: Fraktion AfD	AT-06/23	4. Vorlagen der Verwaltung		
8.4.	Verzicht auf öffentliche Ausschreibung der Stelle Bürgermeister/in und Beigeordnete/r für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen und der Stelle Beigeordnete/r für den Geschäftsbereich Finanz- und Verwaltungsmanagement	I-006/23			4.1.	Abberufung der Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chóšebuz entsprechend § 101 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	OB-010/23	
8.5.	Wiederwahl der Bürgermeisterin und Beigeordneten Frau Marietta Tzschoppe	I-007/23			4.2.	Bestellung des Amtsleiters des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chóšebuz entsprechend § 101 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	OB-011/23	
					5.	Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.		
					6.	Persönliche Mitteilungen und Erklärungen		
					7.	Hinweise und Anfragen		
					8.	Schließung der Sitzung Cottbus/Chóšebuz, 15.03.2023		
						gez. Tobias Schick Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz		

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaft in Cottbus/Chóšebuz zum Höchstgebot zu veräußern:

Straße der Jugend 48: Es handelt sich bei der Immobilie um ein Mehrfamilienhaus (3 WE vermietet) und 25 Garagen (verpachtet) in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 141, Flurstücke 143, 145 (Teilfläche). Alle bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen. Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein Einzeldenkmal. Für die rückwärtige Erschließung sind auf dem Grundstück mehrere Dienstbarkeiten und Baulasten eingetragen. Des Weiteren befindet sich ein mit 2 Garagen bebautes, privates Grundstück (gefangen, 55 m²) innerhalb des Verkaufsgrundstückes.

Gesamtgröße:
ca. 2.205 m² (noch zu vermes-
sende Teilfläche)

Mindestgebot:
408.000,00 € (Verkehrswert)

Kaufgebote mit Unterlagen für die Immobilie sind in einem **verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot „Straße der Jugend 48“

bis **15.04.2023** an die Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Fachbereich Immobilien, ausschließlich Neumarkt 5 in 03046 Cottbus zu richten. Die Übergabe eines Nutzungskonzeptes wird erbeten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung.

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist oder das Nutzungskonzept nicht den städtebaulichen Zielvorgaben entspricht. Nachfragen zu dem Grundstück werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2275 beantwortet. Auf Anfrage sind Besichtigungen möglich.

Datenschutzrechtliche Hinweise finden Sie unter: www.cottbus.de/datenschutz

Cottbus/Chóšebuz, 21.02.2023

gez. **Sebastian Grünelt**
Fachbereichsleiter Immobilien



STADT & REGIONAL
BIBLIOTHEK
COTTBUS

BIBLIOTHEK AKTUELL

28. COTTBUSER BÜCHERFRÜHLING

Schirmherr: Tobias Schick, Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

„Weil eben alle zusammen besser ans Ziel kommen...“
Doris S., 1988

Mit den Texten Jugendlicher aus dem Jahr 1988 hat die Interessengemeinschaft BÜCHER IN COTTBUS einen Schatz gehoben und gleichzeitig ihr Thema gefunden: DER ANDERE NEBEN DIR. Wer ist das? Was ist er mir wert? Was bedeutet Gemeinschaft? Passende Veranstaltungen „flogen“ und Prominente sowie interessante Menschen aus der Region sagten zu. Neue Texte entstanden. Gesamtprogramm: unter www.bibliothek-cottbus.de oder www.cottbus.de/buecherfruehling und zum Mitnehmen in vielen Einrichtungen der Stadt.

AUSSTELLUNGEN

„suisou“ Fotografien von Maik Lagodzki

Ein Foto der Serie „suisou“ (aus dem Japanischen „Aquarium“) von Maik Lagodzki prägt 2023 das Gesicht des Bücherfrühlings. Aufgenommen wurde es im „GRAND mit 4en“. Die gesamte Serie zeigt der Cottbuser Fotograf in einer zweiteiligen Ausstellung. Zu sehen sind Orte des modernen Alltags und solche, an denen die Zeit scheinbar zum Stehen kam. Im Mittelpunkt ein Charakter, der augenscheinlich wenig gemein mit ihnen hat. Modell: Chiho Lagodzki.

28. März bis 7. Juli 2023, Erdgeschoss – Kleine Galerie im Lesecafé sowie Atelier Maik Lagodzki, August-Bebel-Straße 81, 03046 Cottbus

28. COTTBUSER
BÜCHER-
FRÜHLING

27. März bis 22. Juni 2023

DER ANDERE NEBEN DIR

Veranstaltet von der Interessengemeinschaft
BÜCHER IN COTTBUS
Schirmherr: Oberbürgermeister der Stadt Cottbus Tobias Schick

VERANSTALTUNGEN

Mo, 27.03., 19:00 Uhr, Einlass ab 18.00 Uhr

DER ANDERE NEBEN DIR

Eröffnungsveranstaltung 28. Cottbuser Bücherfrühling

Die IG BÜCHER IN COTTBUS stimmt sich gemeinsam mit Ihnen auf die folgenden Wochen ein. Aus dem Programm: Schirmherren-Grußwort * Konzertharfen-Musik (Konservatorium Cottbus) * Lesungen: Susann Thiede & Gunnar Golkowski vom Staatstheater Cottbus (Texte 14-Jähriger von 1988), ZEITZEUGEN, Poetry-Slamer der LITERATURWERKSTATT * betörende Netzwerk-Performance mit der Tänzerin und Pantomime Ingrid Irrlicht

Bitte beachten! Anderer Veranstaltungsort:

Jugendkulturzentrum Glad-House,

Straße der Jugend 16

Eintritt: 5,00 € (kleiner Imbiss inklusive). Einen Teil der Einnahmen erhält die Leseförderungsinitiative „Lesefuchs“ e.V. zur Gestaltung ihres 20. Geburtstages. Anmeldung über die Bibliothek möglich.



Ingrid Irrlicht

copy Andreas Huber

Mo, 17.04., 19:00 Uhr

Thomas Bruhn, Thomas Klatt

In Schwimmen zwei Hechte: Schriftsteller trifft Journalist

Der eine liebt Whiskey, der andere Rotwein. Beide kommen aus der Provinz: Der eine aus Forst, der andere aus Berlin. Cottbus ist ihnen längst Heimat geworden. Bei einem guten Gespräch stellen sie fest, dass sie große und kleine Literatur mögen und im Besonderen den Schriftsteller und Übersetzer Harry Rowohl. An einem Küchentisch lesen sie unveröffentlichte Kurzgeschichten, erzählen Anekdoten aus ihrer Jugend und fragen, was da noch kommen könnte. Bossanova-Musik: Frank Oehl. Unterstützt durch Brandenburgischer Literaturrat aus Mitteln des MWFK.

Eintritt: 8,00 € / 6,00 € ermäßigt



v. l.: Thomas Bruhn, Thomas Klatt

copy Uta Jacob

NICHT AMTLICHER TEIL

VERANSTALTUNGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

VIER FERIENANGEBOTE

Für Ferienkinder ab 6 Jahren. Immer 9:30 Uhr.
Unkostenbeitrag: 1,00 €.

Di, 04.04.

FERIEN-SPIELE-ABENTEUER:
Verloren, gewonnen und Spaß gehabt!

Do, 06.04. & Do, 13.04.:

**FERIEN-LESE-ABENTEUER
mit Märchenopa Wolfgang
Meister Lampe und die Osterüberraschung,**
Lesung & Malerei

Di, 11.04.:

FERIEN-LESE-ABENTEUER
Unsere besondere Vorleseaktion & Bastellei

Do, 20.04., 10:30 Uhr & 14:00 Uhr:

**Michael Petrowitz, Das wilde Uff sucht ein Zuhause
- eine interaktive Lesung**

In dieser interaktiven Lesung macht Lio Peppel einen irren Fund: das Uff, ein freches Urzeitwesen mit großer Klappe. Am Ende der Lesung bekommen die Kinder "Uffstrumente" und performen mit dem Autor an der Rockgitarre den Uff-Rocksong. 60 Minuten.
Ab Klasse 2. Der Eintritt ist frei.

STÄNDIGE BIBLIOTHEKS-ANGEBOTE

Immer dienstags, 16:00 Uhr

Nächste Termine: 18.04., 16.05.

Für Kinder ab 6 Jahren: Dienstagsgeschichten

Wenn der Fuchs das Licht ausknipst, beginnt das Bilderbuchkino. Ihr lernt ein spannendes oder lustiges Kinderbuch kennen. Ein Lesefuchs liest es euch vor. Die Bilder aus dem Buch erscheinen großflächig auf einer Leinwand. Danach gibt es eine kleine Malerei. Eine Anmeldung für das gemeinsame Angebot von Lesefuchs e. V. Cottbus und Bibliothek ist notwendig!

**Immer dienstags, zwischen 15:00 Uhr und 16:30 Uhr
Onleihe-Sprechstunde**

Ein offenes Angebot! Wir beantworten Ihre technischen Fragen. Bitte bringen Sie Ihr eigenes Mobilgerät, Ihren gültigen Nutzerausweis sowie persönliche Daten (Passwörter, E-Mail-Adresse) mit. Unsere Bibliothek gehört zum Onleihe-Verbund Brandenburg, der eBooks, eAudios und eMagazines verleiht.

Bei der Anmeldung bitte angeben, welches Gerät Sie nutzen und welche Probleme aufgetreten sind.

EXTRA-TIPP: NEU ab 1. April!

Online-Brockhaus-Paket für Jugendliche

Wir erweitern unser digitales Angebot. Ob Jugendlexikon, Schülertraining bis Klasse 10, Online-Kurs „Sicher im Web“ oder Wissensportal „Klima der Welt“ – überall findest du verständliche und geprüfte Informationen für deine Referate, Hausarbeiten & Co.

So geht's: Du wirst Bibliotheksnutzer. Du wählst auf unserer Website ein Brockhaus-Angebot aus und meldest dich mit deiner Nutzernummer und deinem Passwort an.

Anmeldungen bitte:

über Internet: www.bibliothek-cottbus.de
telefonisch: 0355 38060-24 oder
persönlich in der Bibliothek:
LERNZENTRUM COTTBUS
Stadt- und Regionalbibliothek
Berliner Str. 13/14
03046 Cottbus

Die Bibliothek ist barrierefrei zu erreichen.

Öffnungszeiten:

Di bis Do 10:00 Uhr – 18:00 Uhr

Fr 10:00 Uhr – 19:00 Uhr

Sa 10:00 Uhr – 14:00 Uhr



Veranstungstipps der Volkshochschule Cottbus

Pastell-Malen für Anfänger und Fortgeschrittene

5 Termine, 49,50 €

Montag, 17.04.2023 von 17:00 – 19:30 Uhr

Das Zeichnen mit Pastellkreiden bietet einen unkomplizierten Einstieg in eine Malereitechnik, deren Palette von zarten bis leuchtend intensiven Farbtönen reicht. Die malende und zeichnende Verwendung machen die Pastellkreide zu einem geradezu universellen Gestaltungsmittel auf rauem Papier oder Karton. Sie erlernen die Technik des Pastell-Zeichnens. Durch das Zusammenspiel von Linien und Flächen, welche durch übereinander Wischen von Strichen unterschiedliche Farbtöne erzeugt, können Sie Ihr eigenes Pastellbild malen.
Kursleitung: Jessica Sommer und Stefan Bock

Das Fahrrad selbst reparieren, 3 Termine, 29,70 €

Donnerstag, 20.04.2023, 16:30 – 18:45 Uhr

Haben Sie sich schon mal gedacht, dass es nicht so schwer sein kann, einen Platten zu reparieren? Oder was zu beachten ist, wenn die Bremse schleift oder die Kette gereinigt bzw. geschmiert werden muss?

Sie erlernen die einfachen Handgriffe der Fahrradreparatur und erhalten wichtige Tipps für korrekte Einstellungen. Elementare Techniken (Schlauchwechsel, Beleuchtung, Einstellung sowie Problembhebung von Bremsen und Schaltung) werden gezeigt, besprochen und geübt. Das grundlegende Verständnis für die Technik und Pflege Ihres Rades wird vermittelt.
Kursleitung: Mario Schwede

Ökologische Putzmittel aus Küchenzutaten

selber machen, 1 Termin, 12,40 €

Freitag, 21.04.2023, 15:30 – 18:30 Uhr

Nachhaltigkeit ist in aller Munde - wie können ökologische Putzmittel einen Beitrag leisten? In fast allen Haushalten gibt es Zitronensäure, Natron und Essig. Wie kann es gelingen, genau aus diesen Zutaten ökologische Putzmittel wie Fensterreiniger, Universalreiniger, Kalkreiniger, Scheuerpulver, WC-Tabs, Teppichreiniger oder Textilerfrischer selbst herzustellen? Im Kurs erfahren Sie Wissenswertes zum Thema und erhalten Tipps bei der praktischen Umsetzung. Für die Aufbewahrung werden befüllbare Flaschen und Gläser verwendet - das spart Geld und Müll.
Kursleitung: Katalin Nemeth

Emotionale Kompetenz - Umgang mit

Wut, Angst und Trauer, 1 Termin, 22,70 €

Samstag, 22.04.2023, 10:00 – 15:00 Uhr

Kinder begegnen dem Tod fast täglich in ihrem Leben: in der Lesezeit im Märchen, auf dem Weg in die Kita und in die Schule, in den Jahreszeiten, in der Natur. Sie begegnen dem Tod mit offenen Augen und offenem Herzen. Wir Erwachsenen sind oft unsicher und wissen auf die vielen Kinderfragen keine rechte Antwort. Werden Kinder in den kleinen Abschieden im Alltag gut und ehrlich begleitet, sind sie für die großen Abschiede gut vorbereitet. Ein Tagesseminar um Impulse für die tägliche Arbeit mit Kindern zu sammeln und auszutauschen, auf Kinderfragen ehrlich zu reagieren und mit ihnen in Kontakt auf Augenhöhe zu sein.
Kursleitung: Anja Gehrke-Huy

Anmeldungen bitte:

über Internet: <https://volkshochschule.cottbus.de>,
per E-Mail: volkshochschule@cottbus.de,
telefonisch: 0355 38060-50 oder
persönlich in der Geschäftsstelle:
LERNZENTRUM COTTBUS
Volkshochschule
Berliner Str. 13/14
03046 Cottbus

Die Geschäftsstelle ist barrierefrei zu erreichen.

Öffnungszeiten:

Di und Do 10:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 18:00 Uhr

